

Berlin, 1. März 2021

**bdeu**  
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zur Überarbeitung der Richtlinie zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Breitbandrichtlinie (EU) 2014/61/EU)

Stellungnahme der Energie- und Wasserwirtschaft

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Vorbemerkungen

Mit der Einführung der Richtlinie zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Broadband Cost Reduction Directive 2014/61/EU) hat die Europäische Kommission bereits im Jahr 2014 eine Harmonisierung, Beschleunigung und Kostenreduktion europäischer Maßnahmen zum Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen vorgegeben. Bei den Maßnahmen stehen der Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen, die Koordinierung von Bauarbeiten, die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und die Anforderungen an gebäudeinterne physische Infrastrukturen in neuen Gebäuden oder umfangreich zu renovierenden Gebäuden im Mittelpunkt. Zudem wurden mit der Richtlinie Bestimmungen zur Gewährleistung der Transparenz einschlägiger Informationen über zentrale Informationsstellen und Streitbeilegungsmechanismen eingeführt.

Durch das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) wurden die Vorgaben im Jahr 2016 in nationales Recht umgesetzt. Damit wurden unter anderem Möglichkeiten zur Mitnutzung öffentlicher Versorgungsinfrastrukturen (Energie und Abwasser, sowie Straßen, Schienen- und Wasserwege) oder auch eine Ausweitung der Transparenz über mitnutzbare Infrastrukturen im Rahmen des Infrastrukturatlases der Bundesnetzagentur geschaffen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt sowohl Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze der Bereiche Gas, Strom, Fernwärme und Abwasser, welche ihre Infrastrukturen unter bestimmten Umständen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Mitnutzung zur Verfügung stellen müssen, als auch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze selbst. Insgesamt vertritt der BDEW über 1900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen (sowohl öffentlich als auch privat). Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. Außerdem vereint der BDEW 94 Prozent der Stromnetzlänge, 92 Prozent der Gasnetzlänge und 78 Prozent der Wärme- bzw. Kältenetzlänge.

**Die Gewährleistung eines schnellen und flächendeckenden Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen hat aus Sicht des BDEW eine hohe Bedeutung für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung neuer digitaler Geschäftsmodelle. Gleichzeitig gilt es, Synergien und entsprechende Verpflichtungen für die betroffene Versorgungs- und Telekommunikationsinfrastruktur einheitlich umzusetzen. Einseitige Kostenvorteile für einzelne Sparten oder Unternehmen sollten verhindert werden ebenso wie Eigentums- und Nutzungsbeeinträchtigungen zu Lasten der bestehenden Infrastruktur, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten.**

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zur Umsetzung der Richtlinie und der aktuellen Entwicklungen der Technik und der Telekommunikationsmärkte ist es aus Sicht der Kommission

erforderlich, die Richtlinie zu überarbeiten. Mit der Überarbeitung der Richtlinie soll ein Beitrag zur Förderung der effizienteren und schnellen Entwicklung von nachhaltigeren Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich Glasfaser- und 5G-Netzen geleistet werden, damit sie im Einklang mit dem Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation steht. Die Gewährleistung der Kohärenz zum Grünen Deal, mittels der umweltfreundlicheren Gestaltung des Sektors für Informations- und Kommunikationstechnologie, steht ebenfalls im Fokus der Überarbeitung.

Aus Sicht des BDEW ist somit die angestoßene Überprüfung der Breitbandrichtlinie grundsätzlich zu begrüßen. Eine Verschärfung der Vorschriften zur Mitnutzung öffentlicher Versorgungsinfrastruktur sowie zur Transparenz würde jedoch jegliche Zielstellung verfehlen und sollte sich daher unbedingt auf das Mindestmaß beschränken.

Vor diesem Hintergrund hat der BDEW neun Empfehlungen zu den zentralen Schwerpunkten der Überarbeitung der Breitbandrichtlinie verfasst, die darauf abzielen, zielführende Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen, welche den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation in der EU weiter befördern, und angemessene Umsetzungsspielräume für die Mitgliedstaaten sicherstellen.

## **Im Detail zu den einzelnen BDEW-Empfehlungen**

### **1 Rechtsinstrument und Rechtswirkung**

Wir befürworten allgemeine EU-weite Anforderungen an die Ermöglichung eines beschleunigten Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, die den Mitgliedstaaten und den Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze sowie Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Spielräume ermöglichen, um Maßnahmen gemäß dem Ansatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit umzusetzen.

Das Rechtsinstrument in Form einer Richtlinie ist verhältnismäßig, angemessen und darüber hinaus flexibler als eine Verordnung. Durch die Umsetzung der in der Richtlinie festgelegten Ziele können Mitgliedstaaten schnell auf entstehende Herausforderungen reagieren. Im Gegensatz zu Verordnungen gelten Richtlinien gemäß Art. 288 Absatz 3 des AEUV nicht unmittelbar, sondern müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden. Dies gibt den Mitgliedstaaten einen gewissen Handlungsspielraum, um nationale und sektorale Begebenheiten zu berücksichtigen sowie die Zeit, um beispielsweise strengere Anforderungen festzulegen, falls dies notwendig ist. Die unmittelbare Anwendbarkeit von Verordnungen dagegen schliesse die Entscheidungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten im vorliegenden Fall unnötig aus und kann zu einer ineffektiven Antwort auf Herausforderungen führen.

## **2 Anwendungsbereich nicht auf Trinkwasserinfrastruktur ausweiten**

Die Ausnahme der Trinkwasserwirtschaft vom Anwendungsbereich sollte weiterhin beibehalten werden. Trinkwasser ist eines der wichtigsten Lebensmittel für den Menschen. Bei der Daseinsvorsorge der Wasserversorgung steht die Einhaltung der Qualität des Lebensmittels Trinkwasser und die Einhaltung der Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie im Vordergrund. Die EU-Trinkwasserrichtlinie schreibt detailliert die Überwachung der Wasserversorgung in den Mitgliedstaaten vor. Mit der Verlegung von Kabeln können Stoffe in Wasserleitungen und Trinkwasser-Installationen der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union gelangen, die einen erhöhten Überwachungsaufwand für die für die Gesundheit der Bevölkerung zuständigen Behörden nach sich ziehen. Es ist unklar, wie der erhöhte Vollzugsaufwand in den Mitgliedstaaten erfüllt werden soll. Eine Verlegung von Kabeln in eine Trinkwasserleitung kann eine betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage darstellen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann. Die hygienischen Anforderungen nationaler und europäischer Regelungen könnten nicht gewährleistet werden. Haftungsfragen bei gesundheitsgefährdenden Schäden und Verunreinigungen könnten kaum vorab geklärt werden. In § 17 der Deutschen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wurde bereits aus hygienischen Gründen ein Verbot für Gegenstände wie Breitbandkabel in Trinkwasserleitungen festgelegt.

In Wasserschutzonen sollte der Schutz des Grundwassers Vorrang haben, vor dem Einbau von Kabeln im Kanal. Bisher gibt es kein Verfahren, mit dem Kanäle mit mehr als einem Kabel auf Wasserdichtheit geprüft werden können. Schon bei einem Kabel steigen der Aufwand und damit die Kosten um ca. 60 % auf 160 %. Gerade die COVID-19-Pandemie zeigt, wie wichtig es ist die Trinkwasserversorgung vor bakteriellen und virologischen Einträgen zu schützen und einen hohen Hygienestandard zu gewährleisten wie sie auch die EU-Trinkwasserrichtlinie adressiert.

## **3 Kohärenz zum Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation wahren und nationale Gesetzgebung berücksichtigen**

Die Vorschriften des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation sehen bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Adressierung etwaiger Missstände bezüglich des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen vor. Mit dem aktuell im parlamentarischen Verfahren befindlichen Telekommunikationsmodernisierungsgesetz werden Vorschriften des Kodex in das nationale Recht umgesetzt und gehen an vielen Stellen über das europäische Mindestmaß hinaus. Explizit werden mit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Missstände aus dem Anwendungsbereich der Breitbandrichtlinie adressiert und ausgebessert.

Im Zuge der Novellierung des TKG werden unter anderem bereits Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren eingeführt. Dies sollte bei der Überarbeitung der europäischen Vorgaben berücksichtigt werden.

Die Kommission sollte sicherstellen, dass die aus dem Kodex resultierenden Vorschriften sowie die derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Maßnahmen zur Ausbesserung nationaler Umsetzungsschwierigkeiten aus dem Bereich der Breitbandrichtlinie zunächst in den

Mitgliedstaaten ihre praktische Wirkung entfalten können, bevor sie eine Einführung zusätzlicher Vorschriften vornimmt. Vor diesem Hintergrund ist die Herstellung einer Kohärenz der Breitbandrichtlinie zum Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation im Sinne eines Gleichklangs zu begrüßen.

Zudem sollte die Kommission bei der Überarbeitung der Breitbandrichtlinie das Problem des Vorherrschens unterschiedlicher Kostenbegriffe sowohl im Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation als auch in der Breitbandrichtlinie adressieren und eine einheitliche Definition des Kostenbegriffes schaffen.

#### **4 Mitverlegung und -nutzung öffentlicher Versorgungsinfrastruktur**

Der Mitverlegungsanspruch wird in der Regel aus unternehmensstrategischen Gründen vom Wettbewerber genutzt und trägt wenig zur Verbesserung der Versorgungssituation vor Ort bei. Dies wird allein schon daraus deutlich, dass der Mitverlegungsanspruch typischerweise beim Ausrollen eines Glasfasernetzes geltend gemacht wird und bei Bauarbeiten in öffentlichen Energie- und Wasserversorgungsnetzen lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Das heißt, gerade in den Anwendungsfällen, in denen der Gesetzgeber die eigentlichen Synergiepotenziale vermutet hat, wird der gesetzliche Mitverlegungsanspruch durch den Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze kaum genutzt. Dies liegt einerseits an unterschiedlichen technischen und organisatorischen Anforderungen des Ausbaus verschiedenartiger Infrastrukturen. Andererseits ist eine Mitnutzung von Leerrohren (passive Netzinfrastruktur) beim Glasfaserausbau oftmals in der Praxis selten möglich, da diese oft an der falschen Stelle, zu kurz, zu schlecht zugänglich oder zu eng verbaut wurden. Auch hier wird das Potenzial in einigen Fällen überschätzt. Relevantes Potenzial, welches in der Praxis auch nachgefragt wird, besteht zu- meist bei kostspieligen Querungen wie der Unterquerung von Bahnlinien oder Flüssen. Zudem findet eine direkte Verlegung von Glasfaserleitungen innerhalb von Rohrleitungen der Versorgungsinfrastruktur – vor allem bei Gas oder Abwasser – aufgrund der Nutzbarkeit fast kaum Anwendung. Am Beispiel von Abwasserkanälen im ländlichen Raum wird diese Situation besonders deutlich, da dort zwar das Bedürfnis nach Mitnutzung besonders groß ist, gleichzeitig die Nennweiten der Kanäle aber nicht ausreichen. Ohnehin sollte eine Glasfaserkabelverlegung innerhalb einer Medienleitung – insbesondere bei Druckrohrleitungen in den meisten Fällen (wegen der dann nicht mehr ohne vorherige Entfernung des Kabels gegebenen Möglichkeit der Auswechslung defekter Rohrabschnitte) – abgelehnt werden.

Ein weiteres verdeutlichendes Beispiel wären Fälle, in denen bei einer Erneuerung eines Abwasserkanals davon ausgegangen wird, dass Glasfaserkabel entfernt werden müssten. Des Weiteren ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Abwasserkanälen eine wiederholte Reinigung mit Hochdruckdüsen notwendig, was zu schweren Schäden an der Kabelinfrastruktur von Glasfaserkabeln führen kann. Darüber hinaus kann die Verlegung von Glasfaserkabeln zu vermehrten Verstopfungen führen, so dass die Reinigung in diesem Bereich sogar intensiviert werden müsste. Vor diesem Hintergrund wären folgende Ausnahmen zu befürworten:

- Kanalnetz im Zustand der Schadensklassen 1 bis 3,
- Per Schlauch renoviertes Kanalnetz,
- Kanalnetz mit betrieblichen Problemen,
- Hydraulisch überlastete Strecken,
- Kanalnetz mit bestehenden Lichtwellenleitern.

#### **4.1 Koordinierung von Bauarbeiten: Investitionsschutz gewährleisten**

Grundsätzlich gilt es, geplante oder getätigte Investitionen angemessen zu schützen. Die Breitbandrichtlinie muss zukünftig gewährleisten, dass der Doppel- bzw. Überbau nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt wird. Ausnahmetatbestände könnten bspw. die Anschaltung von Endkunden oder der Bau von Querverbindungen zwischen vorhandenen Telekommunikations-Netzbereichen sein. Ziel der Bestimmungen sollte die Schaffung einer hochleistungsfähigen Infrastruktur sein und der verhältnismäßige Infrastrukturwettbewerb (doppelte Infrastruktur sollte vermieden werden). So kann man auch grundsätzlich den Business Case der Unternehmen, die zuerst investieren, ausreichend schützen. Zudem kann die Umweltbelastung durch die bessere Koordination von Bauarbeiten sinken.

Der durch die Breitbandrichtlinie begründete Mitverlegungsanspruch hat sich in der praktischen Anwendung zu einer Investitionsbremse entwickelt, da er in einer Vielzahl von Fällen zu einer Dopplung der Glasfaserinfrastruktur führt, mit der Folge, dass die Investitionsplanung des erstausbauenden Netzbetreibers wirtschaftlich unrentabel zu werden droht. Dies gilt umso mehr, als dass es sich bei den betroffenen Ausbauprojekten in der Regel um Gebiete handelt, in denen bislang der Breitbandausbau auf privatwirtschaftlicher Basis nicht realisiert wurde, da die mögliche Anzahl der versorgten Endkunden die Investitionskosten des Netzausbaus nicht decken wird. Um der Überbauproblematik entgegenzuwirken, wurde im nationalen Recht mit § 77g Abs. 2 Nr. 7 TKG ein weiterer Ausnahmetatbestand zu den von der Kommission vorgegebenen Kriterien des Artikel 3 Absatz 3 ergänzt. Eine solche Ergänzung sollte auch in der Breitbandrichtlinie aufgenommen werden. Zudem sollte bei der Überarbeitung der Breitbandrichtlinie ein weiterer Ausnahmetatbestand aufgenommen werden, für den Fall, dass mit der angefragten Infrastruktur plausibel darlegbare (konkrete) Pläne zur Eigennutzung vorhanden sind.

Nicht nur vor dem Hintergrund der Sorge vor Überbau und Doppelverlegungen bestanden bei einer Vielzahl unserer Mitgliedsunternehmen aus der Energie- und Wasserwirtschaft bislang erhebliche Bedenken, in den Ausbau des Glasfasernetzes vor Ort zu investieren und Investitionsentscheidungen wurden somit nicht getroffen. Auch Unklarheiten der Geltung des Mitverlegungsanspruchs nach Artikel 5 der Breitbandrichtlinie bzw. § 77i TKG führten insb. bei durch Fördermittel unterstützten, als auch eigenfinanzierten Ausbauprojekten zu Investitionsbedenken.

Der BDEW begrüßt, dass diesen Investitionsbedenken durch eine Erweiterung der Ausnahmebestimmungen in § 142 TKG (bisher § 77i) im Zuge der Novellierung des TKG entgegengewirkt werden soll. Die Klarstellung, dass die Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung bei

ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten nicht den Hauptzweck der Bauarbeiten beeinträchtigen darf, ist entsprechend zu begrüßen und sollte bei der Überarbeitung der Breitbandrichtlinie ebenfalls ergänzend eingeführt werden. Zudem sollte die Kommission sich im Zuge der Überarbeitung der Breitbandrichtlinie für eine Konkretisierung des Begriffs „mit öffentlichen Mitteln finanzierter Bauarbeiten“ einsetzen. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie sollen Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Netzbetreiber, die **ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten** direkt oder indirekt ausführen, zumutbaren Anträgen auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze stattgeben müssen, sofern keiner der nachfolgend benannten Ausnahmegründe entgegensteht. Diese Begrifflichkeit wurde in § 77i Absatz 3 Satz 1 TKG im nationalen Recht übernommen. Insbesondere ist bei jener Formulierung unklar, inwieweit privatrechtliche Unternehmen mit kommunalen Anteilseignern (z. B. Stadtwerke) grundsätzlich unter den Anwendungsbereich fallen.

Mit der aktuell im Rahmen der Novellierung des TKG diskutierten Änderung der Formulierung im § 145 TKG (vormals § 77i TKG), soll klargestellt werden, dass lediglich Bauarbeiten, welche ganz oder **überwiegend** aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, unter den Anwendungsbereich des Paragraphen fallen. Nichtsdestotrotz sieht der BDEW weiteren Konkretisierungsbedarf und regt an, bereits bei der Überarbeitung der Breitbandrichtlinie klarzustellen, dass nicht jedes Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung automatisch dem Anwendungsbereich des Artikel 5 unterfällt. Öffentliche Mittel im Sinne des Artikel 5 sollten nur dann vorliegen, wenn für die Bauarbeiten öffentliche Finanz- oder Sachleistungen erbracht werden. Zudem gilt es aus Sicht des BDEW klarzustellen, dass für nicht-öffentlich finanzierte Baumaßnahmen lediglich eine optionale Koordinierung von Bauarbeiten besteht und keine Pflicht auferlegt wird.

Außerdem sollte auch der Investitionsschutz bei **öffentlich geförderten Glasfasernetzen** gewährleistet werden. Der Überbau sollte auch hier nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Derzeit gibt es noch eine Regelungslücke, aufgrund derer trotz Open-Access-Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln geförderte Glasfasernetze überbaut werden können, nachdem die Bauarbeiten bereits abgeschlossen wurden. Dies erfolgt trotz zuvor stattgefundenem Markterkundungsverfahren, bei dem sich ein privatwirtschaftlich ausbauendes Unternehmen nicht gemeldet hatte.

Wir sehen hierbei folgende negative Konsequenzen:

- Staatlich geförderte Glasfasernetze stehen leer oder werden deutlich unter der möglichen Kapazität genutzt. Dies führt letztlich zu einer Verschwendung von Fördergeldern bzw. Steuergeldern.
- Anstatt sich auf den Ausbau in noch nicht erschlossenen Gebieten zu konzentrieren, werden bestehende Netze überbaut. Das verlangsamt letztlich den gesamten Ausbau

der Hochgeschwindigkeitsnetze für elektronische Kommunikation und schiebt das Ziel eines flächendeckenden Gigabitnetzes in weitere Ferne.

- Neue Baustellen werden geschaffen und sorgen für eine Reduktion der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger bspw. durch Straßensperrungen, Verkehrsbehinderung und Lärmbelastung.

## **5 Haftungs- und Kostenfragen bei Mitnutzung von Versorgungsinfrastrukturen und bei Baumaßnahmen klären**

Im Zuge der Mitverlegung von Telekommunikationsinfrastruktur in öffentlicher Versorgungsinfrastruktur müssen Haftungsfragen geklärt werden. Darüber hinaus ist zu klären, wer eventuelle Änderungskosten trägt, wenn im Zuge einer Änderung der mitgenutzten Versorgungsinfrastruktur eine Anpassung der TK-Linien erforderlich ist. Bislang geht eine Mitverlegung durch Breitbandanbieter nicht mit erhöhten Haftungsvorgaben dieser Unternehmen einher. Durch die Mitverlegung von Breitbandkabeln kommt es in einigen Fällen zu Schäden an bestehender Versorgungsinfrastruktur. Bei Verlegung von Breitbandkabeln über Abwasserrohren sind bspw. durch das oft angewandte Horizontalbohrverfahren Schäden an Rohrleitungssystemen entstanden. Dies droht insbesondere dann einzutreten, wenn Leitungsauskünfte bauunternehmerseitig nicht eingeholt bzw. erteilte Auskünfte nicht beachtet werden. Demnach sollte in Fällen von fremdverursachten Schäden die Haftung vom Kabelnetzbetreiber übernommen werden.

Auch die Mitverlegung in Gasinfrastruktur ist risikobehaftet. Im Zuge der Verlegungsarbeiten werden häufig Schäden an Kabeln und Leitungen der bestehenden Infrastruktur festgestellt, da Qualitätsstandards bei den Verkehrssicherungspflichten (Leitungsauskunft, Handschachtung, Suchschlitze bei Horizontalbohrverfahren) nicht eingehalten werden. Zudem unterliegt die Durchführung von Wartungs- und Sanierungsmaßnahmen erheblichen Einschränkungen, wenn Breitbandleitungen mit dem Gas- oder Wassernetzwerk verbunden sind.

Zum Schutze der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Schadensbegrenzung sollte daher auch zukünftig kein generelles Mitverlegungsrecht eingeführt werden, sondern weiterhin die begründete Ablehnung von Mitverlegungsanträgen aus Gründen des Artikel 3 Abs. 3 möglich sein. Außerdem sollte Mitgliedsstaaten weiterhin die Möglichkeit der Ergänzung von Ausnahmetatbeständen und der Sicherstellung von Qualitätsstandards bei Baumaßnahmen gegeben werden. So wurde im nationalen Telekommunikationsrecht bspw. im §77g TKG ein Ausnahmetatbestand zur Verhinderung des Überbaus aufgenommen.

Zudem sollte den Versorgungsinfrastrukturbetreibern unter bestimmten Voraussetzungen, eine Fristverlängerung für die Bearbeitung eines Genehmigungsantrags eingeräumt werden. Der Zeitraum von zwei Monaten kann für die Ermittlung der technischen Eignung zu gering sein, denn dies beinhaltet die Reinigung, die TV-Befahrung, deren Auswertung und eine hydraulische Überprüfung. Die Sicherheitsfragen sind mit Behörden, dem BND und anderen Stellen zu klären, was auch mit hohem Zeitaufwand verbunden ist. Die Frist der Vorlage eines Angebots sollte entsprechend am Umfang des Angebots bzw. der Komplexität der angefragten

Infrastruktur (Länge, Anzahl, Teile etc.) orientieren. Eine Hemmung der zweimonatigen Frist sollte darüber hinaus analog zu § 203 BGB bei bilateraler Verhandlung der Parteien eintreten. Zudem wäre ein Abweichen von der zweimonatigen Frist für Abwasserinfrastrukturbetreiber in folgenden Fällen notwendig:

- Zustandserfassung des Abwasserkanals ist noch nicht abgeschlossen.
- Beurteilung der hydraulischen Situation des Kanals (Bsp. durch eine Kamerabefahrung) steht noch bevor.

Ferner sollte klargestellt werden, ob die Genehmigungsfrist ebenfalls für die Mitnutzung öffentlich geförderter Versorgungsnetze gilt.

## **6 Überlagerung von vorhandenen Versorgungseinrichtungen durch TK-Linien verhindern**

Ein weiteres haftungsrechtliches Problem entsteht, sofern der Zugang zur vorhandenen Versorgungsinfrastruktur insbesondere durch einen Überbau von Breitbandkabeln – insbesondere durch mindertiefe Verlegarten wie beispielsweise Mini- oder Microtrenching – erschwert wird. Dies geht nicht nur zu Lasten des Versorgungsinfrastrukturbetreibers, sondern gefährdet im Falle von Zugangsbehinderungen darüber hinaus die Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Hier ist bereits in der EU-Richtlinie sicherzustellen, dass eine Überlagerung vorhandener Energie- und Versorgungsleitungen unzulässig ist. Hiermit verbundene Mehrkosten infolge von notwendigen Umverlegungen sind vom TK-Netzbetreiber zu tragen. Dabei muss sichergestellt, dass Umverlegungsansprüche der Betreiber nicht der kurzen Regelverjährungsfrist unterfallen, wenn Versorgungsnetzbestandteile unzulässigerweise überbaut wurden. Derartige Überlagerungen werden zumeist erst im Zuge späterer Instandsetzungs- bzw. Erweiterungsarbeiten – also oftmals erst nach mehreren Jahren – festgestellt. Insofern ist eine Verjährungsfrist von mindestens 15 Jahren erforderlich.

## **7 Transparenzmaßnahmen**

Verpflichtungen zur Weitergabe von Informationen sollten einen eindeutigen Mehrwert sowohl für Betreiber von Versorgungsinfrastrukturen, Telekommunikationsinfrastrukturen als auch für weitere relevante Stakeholder haben.

### **7.1 Administrativen Mehraufwand ohne klaren Mehrwert insbesondere für KMU vermeiden**

Mit dem sogenannten Infrastrukturatlas existiert bereits eine zentrale Informationsstelle für den Breitbandausbau in Deutschland. Der Infrastrukturatlas enthält die Daten von fast 3.000 Netzbetreibern und stellt diese Unternehmen, aber auch Bund, Ländern, Kreisen und Kommu-

nen im Rahmen des Breitbandausbaus zur Verfügung<sup>1</sup>. Sowohl Informationen über Mitnutzungsmöglichkeiten von Infrastrukturen im Breitbandausbau als auch Auskünfte über die Lage und Verfügbarkeit von Glasfaserleitungen, Leerrohren, Funkmasten sowie weiterer Infrastrukturen, die für den Breitbandausbau genutzt werden können, sind hier einsehbar.

Aufgrund des hohen bereits von Unternehmen und Kommunen gelieferten Informationsgehalts, welcher durch den Infrastrukturatlas bereitgestellt wird, sollte von einer Verschärfung der Informationspflichten ohne ersichtlichen Mehrwert unbedingt abgesehen werden. Eine Verschärfung der Pflichten würde insbesondere für Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU) zu einem erheblichen, nicht tragbaren Mehraufwand führen.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass Informationspflichten zu Lasten von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unbedingt vermieden werden.

## **7.2 Sicherheitsaspekte Kritischer Infrastrukturen berücksichtigen**

Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft sind kritische Infrastrukturen im Sinne der NIS-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/1148) und der KRITIS-Verordnung<sup>2</sup>. Vor diesem Hintergrund sollte die Versorgungssicherheit der Bevölkerung stets an erster Stelle stehen. Auch Telekommunikationsinfrastrukturen gelten als kritische Infrastrukturen, so dass bei den grundlegenden Schutzerfordernissen viele Parallelen zu anderen Versorgungsinfrastrukturen bestehen.

Dabei gehen die Identifikation sowie die Bekämpfung von Risiken (wie z.B. mögliche Anschläge auf die Infrastruktur) mit der Widerstandsfähigkeit dieser Infrastrukturen einher. Hierzu zählt auch der Informationsschutz über diese Infrastrukturen. Vor diesem Hintergrund sollte künftig keine Verpflichtung zur Offenlegung von pauschalen Informationspflichten (Bsp. zum Infrastrukturatlas) eingeführt werden. Die Erhebung der Daten dieser Unternehmen sind von besonderer Relevanz für die reibungslose und sichere Funktion des Gemeinwesens der Mitgliedstaaten. Eine Weitergabe von Daten widerspricht diesen Pflichten und könnte dazu führen, dass sie ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen können.

## **8 Glasfaserausbau vorantreiben und Synergieeffekte beim 5G-Ausbau nutzen**

Für Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft spielt der Ausbau von hochleistungsfähigen Netzen für die elektronische Kommunikation aus mehrfacher Hinsicht eine große Rolle. Einerseits haben sich viele Unternehmen aus der kommunalen und privaten Daseinsvorsorge bereits selbst dem Ausbau der Glasfasernetze auch dort angenommen, wo ein Ausbau für die großen Telekommunikationsnetzbetreiber als nicht wirtschaftlich angesehen wurde. Damit sind insbesondere kommunale Unternehmen in Vorleistung gegangen und haben in diversen Regionen den Ausbau von Glasfaserkabeln vorangetrieben. Der Ausbau von Glasfaserkabeln

<sup>1</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/ZIdB/ZIdB-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/ZIdB/ZIdB-node.html)

<sup>2</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>

wirkt nicht nur positiv auf das Wirtschaftswachstum ein, sondern ermöglicht auch die Entwicklung neuer digitaler Geschäftsmodelle. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass der flächendeckende Breitbandausbau nur in einem funktionierenden Wettbewerb aller Marktteilnehmer gelingen wird. Die Unternehmen der Versorgungsinfrastruktur (kommunale als auch private Unternehmen) sind hierbei gleichberechtigte Marktteilnehmer. Diesen Wettbewerb gilt es zu schützen und weiter anzukurbeln. Die Möglichkeiten dieser Teilnehmer erweitern sich nochmals mit Blick auf die Ermöglichung eines 5G-Ausbaus durch flächendeckende Glasfaserinfrastrukturen. Der Ausbau von Mobilfunkbasisstationen wird zwar primär durch die großen Telekommunikationsunternehmen vorgenommen. Kommunale und überregionaltätige EVU leisten jedoch durch die Verlegung von Glasfaser- und Breitbandkabeln und somit der Anbindung von Basisstationen ans Glasfasernetz einen wesentlichen Beitrag zur Mobilfunkversorgung. Darüber hinaus können diese Unternehmen durch die Bereitstellung von Trägerstrukturen auf ihren Liegenschaften zur Errichtung von Antennen für Micro- und Picozellen einen wesentlichen Beitrag zum Rollout leisten. Die Mitgestaltung spart Kosten beim Tiefbau, ermöglicht lukrative Partnerschaften mit Telekommunikationsunternehmen und die Erschließung neuer Geschäftsmodelle (vom EVU zum Vollversorger). 5G kann als langfristig kostengünstige, enorm schnelle und leistungsfähige Kommunikationslösung den Vorteil bringen, mehr Daten in Echtzeit übertragen zu können. Mögliche 5G-Anwendungsfälle für die Energie- und Wasserwirtschaft sind daher u.a. die Verbindung und Steuerung dezentraler Versorgungsstrukturen (Virtuelle Kraftwerke/Wassersysteme), „Echtzeit“-Kommunikation zwischen Maschinen, Menschen und Maschinenelementen (IoT), 5G-Produkte wie Smart Home, autonomes Fahren und KI-Anwendungen sowie anlässlich des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) Smart-Meter- und Smart-Grid-Anwendungen.

## **9 Leistungsfähige und umweltfreundliche Infrastruktur ist Grundvoraussetzung für die Digitalisierung**

Die Anforderungen an Geschwindigkeit, Menge und Qualität der Datenübertragung werden auch zukünftig weiter ansteigen. Die Glasfasertechnologie ist für die Abdeckung dieser Bedürfnisse am besten geeignet, denn Glasfaserkabel ermöglichen im Gegensatz zu Kupferkabeln eine Hochgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Erreichung dieser Geschwindigkeiten aus physikalischen Gründen mit Kupferleitungen nicht möglich. Allerdings kann FTTC (Fibre to the Curb) eine geeignete Übergangslösung auf dem Weg zu einer vollständigen FTTH/B-Versorgung (Fibre to the Home / Basement) darstellen. Die Glasfasertechnologie weist nicht nur klare Vorteile in Bezug auf Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit, sondern ist auch umweltfreundlicher und hat bessere Voraussetzungen für eine umweltschonende Benutzung. Laut Umweltbundesamt liegt die Leistungsaufnahme im Zugangnetz für kabelgebundene Netzwerke bei der Technikgeneration 2015 bei Glasfaser bei 0,4 Watt, bei der Generation 2020 sogar nur bei 0,3 Watt. VDSL-Technik verlangt dagegen bei der

älteren Technikgeneration 1,4 Watt und aktuell 2 Watt<sup>3</sup>. Die geringere Stromnutzung führt auch zu einer deutlichen Verringerung der Kohlendioxidemissionen.

Eine weitere Möglichkeit, Glasfaserkabel umweltfreundlich zu verlegen, wäre die Nutzung stillgelegter Netze. In Deutschland ist der Trend zu beobachten, dass jedes Jahr Tausende von Kilometern der physischen Infrastruktur außer Betrieb genommen werden. Diese alte Infrastrukturröhre könnten wertvolle Leerrohre für den zukünftigen Bedarf an Glasfaserkabeln darstellen. Daher ist es notwendig, Informationen über solche stillgelegte Infrastruktur auszutauschen, da sie für den zukünftigen Glasfaserausbau wertvoll sein könnte.

### **Ansprechpartner**

Christina Christopoulou  
Brüsseler EU-Vertretung  
Telefon: +32 2 774 5119  
christina.christopoulou@bdew.de

Lisia Mix  
Berliner Hauptgeschäftsstelle  
Telefon: +49 30 300199-1064  
lisia.mix@bdew.de

---

<sup>3</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/politische-handlungsempfehlungen-green-cloud-computing\\_2020\\_09\\_07.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/politische-handlungsempfehlungen-green-cloud-computing_2020_09_07.pdf)